

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (23. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2022) beschlossen:

1. *In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 850,50“ durch den Betrag „€ 876,00“ ersetzt.*
2. *In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 190,10“ durch den Betrag „€ 195,80“ ersetzt.*
3. *In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 850,50“ durch den Betrag „€ 876,00“ ersetzt.*
4. *In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 190,10“ durch den Betrag „€ 195,80“ ersetzt.*
5. *§ 17d Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:*

„(4) Beiträge, die für Fondsmitglieder von der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes für die Grund- und Ergänzungsleistung überwiesen werden, sind jeweils mit einem Drittel jenes Richtbeitrages zu bewerten, der im jeweiligen Beitragsjahr gegolten hat. Ist die zeitliche Zuordnung zu einem Beitragsjahr nicht möglich, so ist die Bewertung mit dem Wert jenes Richtbeitrages vorzunehmen, der zu jenem Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien entstanden ist. Beiträge, die für das Zusatzleistungskonto überwiesen werden, werden mit jenem Jahr, in dem Fondsmitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds entstanden ist, gutgebucht.“
6. *In § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „dauernden oder“ ersatzlos gestrichen sowie die Zahl „14“ durch „12“ ersetzt.*

7. *Nach § 30 wird folgender § 30a hinzugefügt:*

„§ 30a

Personen, die am 01.01.2023 Empfänger einer Altersversorgung oder Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit sind und denen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, erhalten zusätzlich zur Altersversorgung oder dauernden Invaliditätsversorgung eine einmalige Zahlung in der Höhe der mit 01.01.2023 für das Monat Jänner 2023 zustehenden Grundpension, jedenfalls aber in der Höhe von zumindest € 500.“

8. *Nach § 36o wird folgender § 36p hinzugefügt:*

**„Erhöhung der Alters- und Invaliditätsversorgungen ab 01.01.2023
§ 36p**

Per 01.01.2023 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2022

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 3% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2022 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

9. *In § 42 Abs. 2 wird nach Ende der „lit. n“ „;“ durch „;“ ersetzt und nach Ende der „lit. p“ „;“ und Folgendes darunter eingefügt:*

„q) die Bestellung von Vertrauensärzten.“

10. *§ 49a lautet nunmehr wie folgt:*

„(1) Erreichen die Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 lit a) bis e) ausgenommen die Leistungen der Invaliditätsversorgung wegen vorübergehenden Berufsunfähigkeit weniger als ein Zehntel der Grundleistung gemäß § 98 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, so wird die Leistung als eine einmalige, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete, Kapitalabfindung gewährt (§ 98 Abs. 5 letzter Satz Ärztegesetz 1998). Mit der endgültigen Abfindung sind alle Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen, die sich auf das betroffene oder ehemalige Fondsmitglied beziehen, abgegolten.“

(2) Eine Abfindung der Leistungen erfolgt nicht, wenn eine Leistung gemäß § 62 (gewidmete Leistung) in Anspruch genommen, wurde.

(3) Eine allenfalls bereits bescheidmäßig zuerkannte vorläufige Altersversorgung ist jedenfalls mit dem endgültigen Abfindungsbetrag gegenzurechnen.

(4) Der Barwert wird auf Basis der versicherungsmathematischen Tabellen AVÖ 2018 – P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht im August 2018 mit einem technischen Zinssatz von 2,5 v.H., errechnet.“

11. Nach § 110 wird folgender § 111 neu hinzugefügt:

„§ 111 – Inkrafttretensbestimmung zur 23. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2022

(1) Mit 1. Jänner 2023 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. b), 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), 17d Abs 4, 19 Abs. 2, 42 Abs. 2 und die Bestimmungen der §§ 30a und 36p in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2024 tritt die Änderung der Bestimmung des § 49a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 sowie die Änderungen des Geschäftsplans in Kraft.“



Dr. Frédéric Tömböl
Finanzreferent



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident



Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsaus-
schusses des Wohlfahrtsfonds